

Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen aus dem Klimabudget der Gemeinde Meckenbeuren

1. Das Klimabudget

Das Klimaleitbild der Gemeinde Meckenbeuren, vom Gemeinderat am 15.12.2021 verabschiedet, enthält die Festlegung eines Klimabudgets. Jährlich stehen 2 € / Einwohner für die Umsetzung von zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Dieses Klimabudget soll gem. dieser Richtlinie verwendet werden, indem Klimaschutzprojekte in der Gemeinde finanziell unterstützt werden.

2. Fördervoraussetzungen – Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte, die

- einen Beitrag zum Klimaschutz leisten,
- dem Allgemeinwohl dienen und
- im Gemeindegebiet umgesetzt werden.

Projekte dienen dem Klimaschutz, wenn sie

- energieeffizientes Handeln,
- den nachhaltigen Ressourceneinsatz,
- Einsparung von Energie,
- Reduzierung von CO² oder
- Reduzierung von Müll

ermöglichen oder fördern.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte

- die gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder
- der Gewinnerzielung dienen oder
- nur einzelnen Personen Vorteil bringen.

3. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind

- alle Einwohnerinnen und Einwohner ab 14 Jahre mit Wohnsitz in Meckenbeuren
- Vereine, Organisationen, Bildungsträger, Unternehmen mit Sitz in Meckenbeuren.

4. Höhe der Förderung

Je Projekt werden max. 5.000,00 € Förderung jährlich gewährt. Zu den förderfähigen Kosten zählen

- Sachkosten (z. B. Werbekosten, Druckkosten, Verbrauchsmaterialien)
- Raumkosten
- Dienstleistungskosten
- Honorare für Referierende.

Zu den förderfähigen Kosten zählen nicht

- lfd. Kosten, die unabhängig von dem Projekt entstehen (lfd. Mieten / Gehälter)
- Aufwandsentschädigungen der Projektbeteiligten.

5. Antragsverfahren

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist formlos zu stellen. Der Antrag soll eine Projektbeschreibung beinhalten (Teilnehmende, Ablauf und Inhalt des Projekts, verfolgte Ziele des Projekts, erwarteter Beitrag zum Klimaschutz) und die voraussichtlichen Kosten darstellen.

Über die Bewilligung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der Antrag ist vor Beginn des Projektes zu stellen. Der Antrag ist digital oder per Post an

Gemeinde Meckenbeuren
Finanzverwaltung
Theodor-Heuss-Platz 1
88074 Meckenbeuren

oder

finanzverwaltung@meckenbeuren.de

zu stellen.

Die Anträge werden auf die Förderbedingungen und die Machbarkeit des Projekts geprüft. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Bewilligung erfolgt durch Zuschussbescheid.

6. Auszahlung der Förderung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Projektumsetzung. Vor Auszahlung ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und Belegen über die Kosten, für welche die Förderung beantragt wurde. Bei Bedarf kann ein Vorschuss beantragt werden.

7. Aufhebungsvorbehalt und Erstattung der Förderung

Die Gemeinde Meckenbeuren behält sich die Aufhebung des Zuwendungsbescheids für die Fälle vor, dass

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben,
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist,

- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projekts oder der Veranstaltung ergeben,
- sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt,
- sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben,
- die Umsetzung maßgeblich von der Projektbeschreibung abweicht
- Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

8. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2023 in Kraft.